



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppfenbrügge

Bereitgestellt am 12.04.2023

Nr. 12/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppfenbrügge

1	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad des Flecken Coppfenbrügge im Ortsteil Coppfenbrügge	2
----------	---	----------

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades des Flecken Copenbrügge im Ortsteil Copenbrügge werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Einzelne Gebühren

A) Hallenbad

1. Tageskarte

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 2,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 9,50 € |

2. Zwölferkarte

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Erwachsene | 40,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 20,00 € |

3. Saisonkarte

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 110,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 50,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 170,00 € |

4. Sauna

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) Erwachsene | 7,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 3,50 € |

B) Freibad

1. Tageskarte

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 2,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 9,50 € |

2. Zwölferkarte

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Erwachsene | 40,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 20,00 € |

3. Saisonkarte

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 110,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 50,00 € |
| c) Familie mit Kindern bis einschließl. 16 Jahre | 170,00 € |

C) Sonstige Gebühren

1. Schwimmunterricht (mindestens 10 Stunden)

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Erwachsene | 100,00 € |
| b) Ermäßigte Personen | 75,00 € |

2. Garderobenschlüssel

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Benutzung der Garderobenschränke wird keine Gebühr erhoben | |
| b) Verlorener Garderobenschlüssel | 30,00 € |

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten.
- (2) Tageskarten und Abschnitte der Zwölferkarten berechtigen nur zu einem einmaligen Besuch des Bades. Die Schwimmbäder können während der Öffnungszeiten ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Beim Verlassen des Schwimmbades verlieren die gelösten Einzel-, Zwölfer- und Familienkarten ihre Gültigkeit. Eine erneute Benutzung des Schwimmbades am gleichen Tag ist wieder gebührenpflichtig.
- (3) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.

- (4) Zwölferkarten sind innerhalb der Benutzergruppe übertragbar. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 4 Sonstige Regelungen

- (1) Bei den Saisonkarten wird bei technisch bedingten Schließungszeiten der Bäder der Eintritt während dieser Zeit nicht erstattet.
- (2) Kinder unter 3 Jahren und Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Ausweiszusatz „B“ erhalten freien Eintritt.
- (3) Ermäßigt Personen im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche von 3 bis einschließlich 16 Jahre, Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 70, Schüler, Studenten, sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Bürgergeld) gegen Ausweisvorlage.
- (4) Familie im Sinne dieser Satzung ist eine Eltern-Kind-Gemeinschaft, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.
- (5) Auszubildende sind keine Schüler im Sinne der Gebührenordnung.
- (6) Der Bürgermeister des Flecken Copenbrügge kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad des Eigenbetriebes Flecken Copenbrügge vom 22. März 2012 außer Kraft.

Copenbrügge, den 12.04.2023

Der Bürgermeister